



Wahlordnung zur Wahl des Integrationsrats der Stadt Frechen vom 07.05.2020

(in der Fassung der 1. Änderung vom 26.06.2020)

Präambel

Der Haupt-, Personal- und Finanzausschuss der Stadt Frechen hat in seiner Sitzung am 28.04.2020 auf Grundlage der §§ 7 und 27 i.V.m. § 60 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung NRW im Wege einer Dringlichen Entscheidung nachstehende Wahlordnung zur Wahl des Integrationsrats der Stadt Frechen beschlossen:

I. Wahlgebiet

§ 1

Geltungsbereich/ Wahlgebiet

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der gemäß § 27 Absatz 2 Satz 1 und 2 GO NRW in Verbindung mit § 7 der Hauptsatzung der Stadt Frechen zu wählenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Integrationsrats der Stadt Frechen. Die Bestellung der weiteren Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder aus der Mitte des Rates gemäß § 27 Absatz 2 Satz 4 f. GO NRW richtet sich nach den hierüber in der Hauptsatzung getroffenen Festlegungen.
- (2) Das Gebiet der Stadt Frechen bildet das Wahlgebiet.

§ 2

Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind für das Wahlgebiet die Wahlleiterin/ der Wahlleiter und der Wahlausschuss, für die Gemeinde die Briefwahlvorsteherin/ der Briefwahlvorsteher und der Briefwahlvorstand sowie für den jeweiligen Stimmbezirk die Wahlvorsteherin/ der Wahlvorsteher und der Wahlvorstand. Abweichend von § 29 des Kommunalwahlgesetzes wird/ werden zur Auszählung der am Wahltag in den einzelnen Stimmbezirken abgegebenen Stimmen ein zentraler Wahlvorstand/ zentrale Wahlvorstände gebildet. Die Funktion des zentralen Wahlvorstands/ der zentralen Wahlvorstände kann auch durch den Briefwahlvorstand/ die Briefwahlvorstände wahrgenommen werden.
- (2) Wahlleiterin/ Wahlleiter für das Wahlgebiet ist die/der nach § 2 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes jeweils zuständige Wahlleiterin/Wahlleiter für die zeitgleich stattfindenden Allgemeinen Kommunalwahlen, stellvertretende Wahlleiterin/ stellvertretender Wahlleiter die Vertreterin/ der Vertreter im Amt. Die Wahlleiterin/ der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich, soweit nicht gesetzliche Vorgaben oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.



§ 3 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss setzt sich zusammen aus den Mitgliedern, die auch dem vom Rat für die jeweilige Wahlperiode gebildeten Wahlausschuss angehören.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen (§ 11 dieser Wahlordnung) spätestens am 39. Tag vor der Wahl. Ferner stellt er das Wahlergebnis fest (§ 15 Absatz 1 dieser Wahlordnung). Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich.

§ 4 Wahlvorstand

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin/ dem Wahlvorsteher, der/ dem stellvertretenden Wahlvorsteherin/ Wahlvorsteher und drei bis acht Beisitzerinnen/ Beisitzern. Der Briefwahlvorstand sowie der zentrale Wahlvorstand bestehen aus der (Brief-) Wahlvorsteherin/ dem (Brief-) Wahlvorsteher, der/ dem stellvertretenden (Brief-) Wahlvorsteherin/ Wahlvorsteher und zwei bis vier Beisitzerinnen/ Beisitzern. Aus dem Kreis der Beisitzerinnen/ Beisitzer werden eine Schriftführung und eine stellvertretende Schriftführung bestellt. Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister beruft die Mitglieder der Wahlvorstände. Sowohl dem Wahlvorstand in den einzelnen Stimmbezirken als auch dem Briefwahlvorstand können Bürgerinnen und Bürger der Stadt Frechen angehören sowie Wahlberechtigte nach § 6 dieser Wahlordnung, sofern sie auch das aktive Wahlrecht besitzen. Wahlbewerberinnen/ Wahlbewerber dürfen nicht Mitglied eines Wahlvorstands, Briefwahlvorstands oder zentralen Wahlvorstands sein.
- (2) Der jeweilige Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Wahlvorsteherin/ des Wahlvorstehers den Ausschlag.
- (3) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

§ 5 Wahlbezirk, Stimmbezirk

- (1) Der Wahlbezirk entspricht dem Wahlgebiet.
- (2) Die Wahlleiterin/ der Wahlleiter teilt den Wahlbezirk in Stimmbezirke ein. Diese entsprechen den für die allgemeinen Kommunalwahlen gebildeten Stimmbezirken und sollen nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt sein, dass allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird.



II. Wahlberechtigung, Wählbarkeit

§ 6 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind gemäß § 27 Absatz 3 GO NRW alle Personen, die
1. nicht Deutsche im Sinne des Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind,
 2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen,
 3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erlangt haben oder
 4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458) erworben haben.

Darüber hinaus müssen die Personen am Wahltag

1. mindestens 16 Jahre alt sein,
 2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
 3. mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in Frechen ihre Hauptwohnung haben.
- (2) Die Gemeinde erstellt ein Wählerverzeichnis und benachrichtigt die Wahlberechtigten. Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.

§ 7 Wahlrechtsausschluss

- (1) Nicht wahlberechtigt sind ausländische Einwohnerinnen/ Einwohner auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2 Nr. 2 und 3 in der derzeit geltenden Fassung keine Anwendung findet oder die Asylbewerberinnen/ Asylbewerber sind.
- (2) Darüber hinaus ist in analoger Anwendung des § 8 Kommunalwahlgesetz in der jeweils geltenden Fassung vom Wahlrecht ausgeschlossen, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 8 Ausübung des Wahlrechts/ Wählerverzeichnis und Wahlscheine

- (1) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Im Übrigen gilt § 9 Absatz 2 und 3 KWahlG entsprechend.
- (2) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt. In dieses werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag (Stichtag) vor der Wahl feststeht, dass sie wahlberechtigt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Diese Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl. Von Amts wegen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor der Wahl zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis aufzunehmen (§ 10 Absatz 1 Satz 3 KWahlG).



- (3) Wahlberechtigte können nur in dem Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Wer einen Wahlschein besitzt, kann in jedem Stimmbezirk des Wahlbezirks oder durch Briefwahl wählen (§ 10 Absatz 2 und 3 KWahlG).
- (4) Wahlberechtigte sind im Wählerverzeichnis mit Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit sowie Anschrift aufgeführt. Die Sortierung erfolgt unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch.
- (5) Wahlberechtigte haben das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen (§ 10 Absatz 4 Satz 1 KWahlG). Zeit und Ort der Bereithaltung zur Einsichtnahme werden öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der in Absatz 5 bezeichneten Einsichtsfrist schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch bei der Wahlleiterin/ beim Wahlleiter erheben. Die Wahlleiterin/ der Wahlleiter hat die Entscheidung hierüber unverzüglich zu fällen und der Antragstellerin/ dem Antragsteller sowie der/ dem Betroffenen zuzustellen (§ 11 Absatz 1 und 3 KWahlG).

§ 9 Wählbarkeit

Wählbar sind alle wahlberechtigten Personen nach § 6 dieser Wahlordnung sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Frechen, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, sich seit mindestens einem Jahr rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten und seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, haben (§ 27 Absatz 5 GO NRW). Im Übrigen gelten die §§ 12 und 13 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

III. Wahlvorbereitung

§ 10 Wahltag und Wahlzeit

Die Wahl der Mitglieder des Integrationsrats findet am Tag der Kommunalwahl statt (§ 27 Absatz 2 Satz 3 GO NRW). Die Wahlzeit dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 11 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlleiterin/ der Wahlleiter fordert durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.
- (2) Wahlvorschläge können sowohl durch Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Frechen (Listenwahlvorschlag) als auch durch einzelne Wahlberechtigte oder Bürgerinnen und Bürger der Stadt Frechen (Einzelbewerber/innen) eingereicht werden. Jede/Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.



- (3) Als Wahlbewerberinnen/ Wahlbewerber können alle nach § 9 dieser Wahlordnung wählbaren Personen benannt werden, sofern sie ihre Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag schriftlich erteilt haben. Die Zustimmung ist unwiderruflich. Jede Wahlbewerberin/ jeder Wahlbewerber darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.
- (4) Sowohl in den Listenwahlvorschlägen als auch für Einzelbewerberinnen/ Einzelbewerber können für die Kandidatinnen und Kandidaten persönliche Ersatzbewerberinnen/ Ersatzbewerber aufgeführt werden, die das jeweils ordentlich gewählte Mitglied im Verhinderungsfall vertreten und im Fall des endgültigen Ausscheidens die Nachfolge antreten sollen.
- (5) Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Vertretung bzw. Nachfolge nach § 45 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Danach tritt an die Stelle des verhinderten oder ausgeschiedenen Mitglieds die/ der auf der Liste benannte Ersatzbewerberin/ Ersatzbewerber. Ist eine solche/ ein solcher nicht benannt oder ebenfalls verhindert, tritt an diese Stelle die/ der jeweils Listennächste. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 45 Kommunalwahlgesetz in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und die Erklärung enthalten, dass die Benennung und Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt sind.
- (7) Jeder Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, den ausgeübten Beruf, das Geburtsdatum, den Geburtsort, die Anschrift der Hauptwohnung und die Staatsangehörigkeit/ Staatsangehörigkeiten der Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Sofern Ersatzbewerberinnen/ Ersatzbewerber benannt werden, sind auch für diese die Angaben nach Satz 1 erforderlich
- (8) Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerberin/ Einzelbewerber“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlags versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name der ersten Bewerberin/ des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (9) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benannt werden. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.
- (10) Für die Einreichung der Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die von der Wahlleiterin/ vom Wahlleiter bereitgehalten werden. Wahlvorschläge sind in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.
- (11) Wahlvorschläge können bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, bei der Wahlleiterin/ beim Wahlleiter eingereicht werden. Diese/ dieser prüft die eingegangenen Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss spätestens am 39. Tag vor der Wahl zur Entscheidung vor. Stellt die Wahlleiterin/ der Wahlleiter Mängel fest, fordert sie/ er die Vertrauensperson des jeweiligen Wahlvorschlags unverzüglich auf, die Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Mängel können nur so lange behoben werden, bis durch den Wahlausschuss über die Zulassung des Wahlvorschlags entschieden wurde.



Auf die Zurückweisung von Wahlvorschlägen sowie die Zurücknahme bereits eingereichter Wahlvorschläge finden die §§ 18 Absatz 3 Satz 2 und 20 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

- (12) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin/ vom Wahlleiter mit den in Absatz 6 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt sowie anstelle der vollständigen Anschrift lediglich mit Postleitzahl und Wohnort, spätestens am 20. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt gemacht.

§ 12 Stimmzettel

- (1) Auf dem Stimmzettel werden die Einzelbewerberinnen/ Einzelbewerber sowie eventuelle Ersatzbewerberinnen/ Ersatzbewerber mit Vor- und Familiennamen sowie dem jeweiligen Kennwort aufgeführt.
- (2) Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlags sowie Vor- und Familiennamen der ersten drei Bewerberinnen/ Bewerber sowie deren eventuellen Ersatzbewerberinnen/ Ersatzbewerbern aufgeführt.
- (3) Die Wahlvorschläge erscheinen auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge des Eingangs der Unterlagen bei der Wahlleiterin/ beim Wahlleiter, die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlich sind. Aus dem Stimmzettel muss ersichtlich sein, dass potenzielle stellvertretende Mitglieder ebenfalls gewählt werden.

IV. Durchführung der Wahl

§ 13 Anwesenheit im Wahllokal, Stimmabgabe und Briefwahl

- (1) Die Wahlhandlung in den Stimmbezirken ist öffentlich. Der Wahlvorstand kann aber im Interesse der Wahlhandlung die Zahl der im Wahllokal Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Wahlhandlung untersagt. Während der Wahlzeit ist in und am Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zum Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen/ Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
- (3) Jede Wählerin/ jeder Wähler hat eine Stimme, die sie/ er geheim und persönlich abgibt.
- (4) Auf Verlangen hat sich die Wählerin/ der Wähler gegenüber dem Wahlvorstand über ihre/ seine Person auszuweisen.
- (5) Bei der Briefwahl hat die Wählerin/ der Wähler in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag den Wahlschein sowie in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag den Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16.00 Uhr bei der Wahlbehörde eingeht. Auf dem Wahlschein ist an Eides statt die persönliche Kennzeichnung des Stimmzettels oder die Kennzeichnung gemäß dem erklärten Willen der Wählerin/ des Wählers zu versichern.



§ 14

Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Nach dem Ende der Wahlzeit werden die in den einzelnen Stimmbezirken abgegebenen Stimmzettel zur Auszählung durch den zentralen Wahlvorstand/ die zentralen Wahlvorstände zusammengeführt. Hierbei ist sicherzustellen, dass der Grundsatz der geheimen Wahl gewahrt bleibt. Den Stimmzetteln sind das jeweilige Wählerverzeichnis und die jeweilige Niederschrift über den Ablauf der Wahlhandlung sowie die eingenommenen Wahlscheine beizufügen.
- (2) Bei der zentralen Auszählung wird zunächst anhand der Wählerverzeichnisse und der eingenommenen Wahlscheine die Zahl der abgegebenen Stimmen ermittelt und mit der Zahl der in den Wahlurnen befindlichen Stimmzettel abgeglichen. Anschließend wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Stimmen ermittelt. Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der für die Auszählung gebildete Wahlvorstand. Auf die Ungültigkeit abgegebener Stimmen findet § 30 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.
- (3) Die Ermittlung des Wahlergebnisses ist öffentlich. Der Wahlvorstand kann aber im Interesse der Wahlhandlung die Zahl der bei der Auszählung Anwesenden beschränken. Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Auszählung und Ermittlung des Wahlergebnisses untersagt. Über die Auszählung der Stimmen und das Wahlergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (4) Der Briefwahlvorstand tritt am Wahltag zusammen, öffnet zunächst die eingegangenen Wahlbriefe, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den jeweiligen Stimmzettelumschlag im Fall der Gültigkeit der Stimmabgabe zunächst ungeöffnet in die für den Wahlbezirk bereitstehende zentrale Wahlurne/ bereitstehenden zentralen Wahlurnen. Die anschließende Auszählung der Stimmzettel und Ermittlung des Briefwahlergebnisses für den Wahlbezirk kann ebenfalls durch den Briefwahlvorstand erfolgen, sofern im Wahlbezirk mindestens 50 Wahlbriefe eingegangen sind. Alternativ erfolgt die Stimmauszählung und Ermittlung des Wahlergebnisses durch den zentralen Wahlvorstand/ die zentralen Wahlvorstände. Über die Auszählung der Stimmen und das Wahlergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen. Im Übrigen gilt § 27 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend.

V. Feststellung des Wahlergebnisses und Verteilung der Sitze/ Wahlprüfung

§ 15

Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlausschuss stellt, nach vorangegangener Vorprüfung der Wahlniederschriften durch die Wahlleiterin/ den Wahlleiter auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit, im Anschluss an die Wahl fest, wie viele gültige Stimmen auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen und welche Bewerberinnen/ Bewerber damit in den Integrationsrat gewählt sind. Der Wahlausschuss ist dabei an die von den Wahlvorständen getroffenen Entscheidungen gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu korrigieren.



- (2) Die Wahlleiterin/ der Wahlleiter macht das Ergebnis der Wahl öffentlich bekannt und benachrichtigt die gewählten Bewerberinnen/ Bewerber.
- (3) Auf den Mandatserwerb, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Nachfolgeregelung finden die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 16 Zahl und Verteilung der Sitze

- (1) Die Zahl der zu verteilenden Sitze ergibt sich aus der Hauptsatzung der Stadt Frechen in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung nach Sainte-Lague/Schepers, das auch auf die Allgemeinen Kommunalwahlen Anwendung findet. Im Fall gleicher Zahlenbruchteile entscheidet das von der Wahlleiterin/ vom Wahlleiter in der Sitzung des Wahlausschusses zu ziehende Los. Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze als Bewerberinnen/Bewerber in ihm aufgeführt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.

§ 17 Wahlprüfung

- (1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann
 1. jede/jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
 2. die jeweils zuständige Leitung der Gruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
 3. die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie/ er eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe a) bis c) des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung für erforderlich hält. Der Einspruch ist bei der Wahlleiterin/ beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

- (2) Der Rat hat von Amts wegen nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl zu beschließen.
- (3) Auf das Wahlprüfungsverfahren finden im Übrigen die §§ 39 bis 44 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

VI. Schlussbestimmungen

§ 18 Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.



§ 19
Geltung von Vorschriften

Sofern die Regelungen dieser Wahlordnung nicht abschließend sind, gelten gemäß § 27 Absatz 11 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die §§ 2, 5 Absatz 1, 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und 48 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 20
Inkrafttreten

Die vorstehende Wahlordnung zur Wahl des Integrationsrats der Stadt Frechen tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Frechen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung zur Wahl des Integrationsrats der Stadt Frechen vom 20.02.2014 außer Kraft.